

S a t z u n g

für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen, gemeindlichen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen sowie die Erhebung von Gebühren (Sportstätten- und Schulraumnutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 19.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) stellt die gemeindlichen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der unter ihrer Trägerschaft stehenden Schulen nach Maßgabe dieser Satzung Dritten, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohnern und einheimischen Vereinen, zur Verfügung. Die schulischen Belange stehen jedoch im Vordergrund und haben Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.

§ 1 Zulassung

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) stellt die gemeindlichen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen (im Folgenden Sportstätten genannt) und Räume, Einrichtungen, Geräte und Freiflächen der gemeindlichen Schulen auch für schulfremde Zwecke zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Satzung nicht begründet. Durch die Zulassung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Benutzungsanträge sind schriftlich an die Gemeinde Wennigsen (Deister) zu richten. Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Vor der Entscheidung über die Nutzung von Schulräumen ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu hören. Für Nutzerinnen bzw. Nutzer, die regelmäßig Kurse durchführen, bezieht sich die vorstehende Fristenregelung auf den ersten Termin der Veranstaltung.
Regelmäßige Nutzungen der Sportstätten sind über den AKS einzureichen. Im Benehmen mit diesem werden Termine und Nutzungen entschieden und Belegungspläne aufgestellt.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller bei vorangegangenen Nutzungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (4) Sportstätten, Schulräume, Einrichtungen, Geräte und Freiflächen werden unter dem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt überlassen. Ein Widerruf der Nutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen erfolgen. Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn die überlassenen Räume, Sportstätten usw. von der Schule oder der Gemeinde Wennigsen (Deister) benötigt werden.

- (5) Die Genehmigung kann darüber hinaus eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Einrichtungen wiederholt nicht genutzt werden.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die jeweilige Schulleiterin bzw. den jeweiligen Schulleiter im Auftrage der Gemeinde Wennigsen (Deister) ausgeübt. Das Hausrecht kann ganz oder teilweise auf andere Beauftragte, insbesondere auf die jeweilige Schulhausmeisterin bzw. auf den jeweiligen Schulhausmeister, delegiert werden.
- (2) Die Bestimmungen der für die jeweiligen Einrichtungen gültigen Hausordnung sind zu beachten. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts legitimierten Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungszeitraum

- (1) Die Schulräume und Sportstätten stehen im Rahmen der erteilten Zulassung bis maximal 22.00 Uhr zur Verfügung, soweit sie nicht durch die Schule in Anspruch genommen werden.
- (2) In den Ferien findet grundsätzlich keine Nutzung statt.
- (3) Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungszeit von der Gemeinde geändert werden.

§ 4 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist die verantwortliche Veranstalterin bzw. der verantwortliche Veranstalter, dem die Nutzungsgenehmigung erteilt wurde. Sie bzw. er trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen.
- (2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Freiflächen sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister anzuzeigen.
- (3) In Schulräumen und Sportstätten ist das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt, soweit nicht für einzelne Räume oder Veranstaltungen eine besondere Genehmigung erteilt wurde.
- (4) Zur Beschränkung des Abfalls ist die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien bei der Abgabe von Speisen und Getränken untersagt. Angefallene Abfälle müssen selbst entsorgt werden, die Abfallcontainer stehen hierfür nicht zur Verfügung.

- (5) Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Strom, Heizung und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
- (7) Die überlassenen Räume und Freiflächen sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter zu reinigen. Sie sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird sie auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde Wennigsen (Deister) bzw. der Schulleitung veranlasst.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Gemeinde Wennigsen (Deister) für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind berechtigt, die überlassenen Räume usw, vor der Benutzung auf vorhandene Schäden zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, hat der Benutzer vor der Benutzung den Hausmeister zu verständigen. Für Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, haftet die jeweils letzte Benutzerin bzw. der letzte Benutzer, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass eine frühere Nutzerin bzw. ein früherer Nutzer die Schäden verursacht hat.
- (3) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung jeglicher von der Benutzerin oder dem Benutzer mitgebrachten Gegenstände. Werden bei der Benutzung durch den Benutzer Gefahrenquellen geschaffen, so obliegt ihm insoweit die Verkehrssicherungspflicht.

§ 6

Aus begründetem Anlass können Schulräume und Sportstätten ganz oder teilweise gesperrt werden. In derartigen Fällen besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung anderer Räumlichkeiten. Die Sperrung wird, soweit möglich, der Benutzerin bzw. dem Benutzer rechtzeitig mitgeteilt

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten, der Schulräume und –einrichtungen werden Gebühren von den – bei Personenmehrheiten gesamtschuldnerisch haftenden – Benutzerinnen und Benutzern erhoben.

- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Gewerbetreibende, ferner auswärtige Nutzer. Darüber hinaus wird bei Vereinen und sonstigen Nutzern, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Wennigsen haben für Festveranstaltungen wie z.B. Vereinsbällen und –jubiläen, Weihnachtsmärkten, Basaren u.ä. eine Pauschale in Höhe von 25 € für Strom, Heizung, Wasser erhoben. Sportstätten, Schulräume und –einrichtungen werden für private festliche Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können die Gebühren, mit Ausnahme der Pauschale, nach Darlegung der Gründe ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde für
- | | |
|---|---------|
| a) Klassenräume | 10,00 € |
| b) Fach- und Sonderräume | 15,00 € |
| c) Pausenhallen, Aulen Foren, Turnhallen,
Gymnastikräumen, Sportfreianlagen
sowie jedes angefangene Drittel der
KGS Sporthalle | 20,00 € |

Während der Heizperiode (01.10. – 30.04.) wird ein Zuschlag von 50 % auf den Gesamtbetrag der Benutzungsgebühr erhoben.

Die aufgeführten Gebühren erhöhen sich für gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Eintritt oder Verkauf von Speisen oder Getränken) um 100 %.

- (4) Die Gebühr für Auf- und Abbauzeiten beträgt 50 % der Gebühr nach § 7 Abs. 3.
- (5) Für die Überprüfung, Wartung, Instandsetzung und den Ersatz der gemeindeeigenen Bühne werden die folgenden pauschalen Gebühren erhoben:
1. Gemeindeeigene Einrichtungen und Vereine:

bis zu 12 Bühnenteile	35 € pro Tag
bis zu 24 Bühnenteile	55 € pro Tag
bis zu 36 Bühnenteile	75 € pro Tag

jeder weitere Tag der Nutzung wird mit 50 % Aufschlag berechnet.
 2. Bei auswärtigen oder gewerblichen Nutzern wird ein Aufschlag von 100 % auf die Gebühren nach Nr. 1 erhoben.

Für die Bereitstellung, Auf- und Abbau werden je nach Bedarf zusätzlich die tatsächlichen Sach- und Personalkosten nach Abs. 6 erhoben. Grundsätzlich sollte jedoch der Auf- und Abbau durch die jeweiligen Nutzer erfolgen.

- (6) Für die Überlassung und Benutzung von Sportstätten, Schulräumen und –einrichtungen ist bei einer besonderen Inanspruchnahme gemeindlichen Personals zusätzlich eine Aufwandserstattung der Selbstkosten auf der Basis des ermittelten gültigen Kostensatzes (Arbeitsstunde) zu entrichten.
- (7) Um die Arbeit der Vereine, insbesondere im Jugend- und Breitensport zu fördern und zu unterstützen, wird von den in der Gemeinde Wennigsen (Deister) ansässigen Sportvereinen grundsätzlich keine Benutzungsgebühr erhoben. Ausgenommen sind hiervon Festveranstaltungen (Pauschale) und gewerbliche Veranstaltungen.

§ 8
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt des Zugangs der Benutzungsgenehmigung an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin. Bei mehreren Antragstellern oder Antragstellerinnen ist der Zeitpunkt des Zugangs bei einem von ihnen maßgebend.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 10
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den einschlägigen verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften.

§ 11
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese glaubhaft zu machen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9

1. die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren nicht oder nicht vollständig mitteilt oder
2. unrichtige Angaben macht und es dadurch ermöglicht, die Gebühren zu verringern oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen oder
3. die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach § 18 Abs. 3 Nds. Kommunalabgabengesetz.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Überlassung und Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und –einrichtungen vom 14.06.1977 außer Kraft.

30974 Wennigsen (Deister), den 25.06.2003

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Borrmann
Bürgermeisterin

Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 30.07.2003 in der DLZ